

Positionspapier

zur Besteuerung digitaler Unternehmen und Geschäftsmodelle

Berlin, 05.11.2019

Im März 2018 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Besteuerung von Unternehmen mit „signifikanter digitaler Präsenz“ veröffentlicht. Eine „signifikante digitale Präsenz“ wird demnach angenommen, „wenn die durch sie ausgeübte Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise aus der Bereitstellung digitaler Dienstleistungen über eine digitale Schnittstelle besteht und eine oder mehrere der nachstehenden Bedingungen im Hinblick auf die Bereitstellung dieser Dienstleistungen durch den Rechtsträger, der die Geschäftstätigkeit ausübt, erfüllt sind,...“:

- a) der Anteil der Gesamterträge dieses Steuerzeitraums aus der Bereitstellung dieser digitalen Dienstleistungen an Nutzer in dem betreffenden Mitgliedstaat und Zeitraum übersteigt 7.000.000 EUR;
- b) die Zahl der Nutzer einer oder mehrerer dieser digitalen Dienstleistungen in dem betreffenden Mitgliedstaat und Zeitraum übersteigt 100.000;
- c) die Zahl der Geschäftsverträge über die Bereitstellung solcher digitalen Dienstleistungen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat und Zeitraum abgeschlossen wurden, übersteigt 3.000.

Die Anknüpfung der Steuerpflicht an bisher angewandte Verfahren, wie z.B. die Ermittlung der Betriebsstätte lassen sich nicht in das digitale Wirtschaftsgeschehen übertragen. Infolge der anhaltenden Kritik am Richtlinienvorschlag konnte keine Mehrheit im europäischen Rat errungen werden.

Den Vorstoß der europäischen Kommission haben einige Mitgliedstaaten u.a. Großbritannien, Frankreich und Österreich zum Anlass genommen, um nationale Grundlagen zur Besteuerung digital erwirtschafteter Umsätze zu beschließen. Währenddessen hat sich der deutsche Bundesfinanzminister für die Erarbeitung eines Rechtsrahmens zur Besteuerung großer Internetkonzerne unter Einbindung der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) ausgesprochen.

Im Juni 2019 hat sich die Konferenz der G20-Finanzminister darauf verständigt, einen internationalen Rahmen zur Besteuerung der Digitalkonzerne mit Unterstützung der OECD bis Ende 2020 zu erarbeiten. Nur wenige Wochen später hat die designierte EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in ihrer Agenda für Europa das Aktivwerden der Europäischen Kommission angekündigt, sofern auf Ebene der OECD bis Ende 2020 keine Einigung erzielt werden sollte.

eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. spricht sich dafür aus, dass ein möglicher Rechtsrahmen für die Besteuerung digitaler Unternehmen und Geschäftsmodelle auf internationaler Ebene erarbeitet wird. Aus Sicht der Internetwirtschaft sollten im Zuge der bevorstehenden Verhandlungen folgende Punkte zur Berücksichtigung kommen:

- Für eine rechtssichere Besteuerung digitaler Unternehmen und Geschäftsmodelle ist ein kohärenter Rechtsrahmen erforderlich.



- Es gilt Sondersteuern auf einzelne Erträge oder Gewinne aus digitalen Unternehmen und Geschäftsmodellen zu vermeiden.
- Mögliche Risiken der Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Transaktionen sollten eliminiert werden.
- Digitale Unternehmen und Geschäftsmodelle sollten größtmögliche Gleichbehandlung erfahren.

Die Vereinbarung einer Digitalsteuer wird gegenwärtig auf verschiedenen politischen Ebene diskutiert. Insgesamt gibt es einen breiten Konsens darüber, dass eine mögliche Digitalsteuer nicht auf den bisherigen Prinzipien der Besteuerung aufbauen kann. Ebenso spricht sich eine breite Mehrheit für die Verständigung einer internationalen Lösung zur Beantwortung steuerlicher Aspekte für digitale Unternehmen und Geschäftsmodelle aus. Die zuvor genannten Punkte sollen aus Sicht der Internetwirtschaft im Folgenden einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Kohärentes Regelwerk

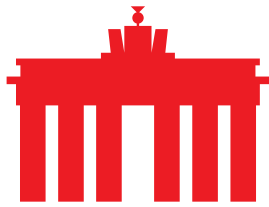
Grundsätzlich muss die Besteuerung von digitalen Unternehmen und Geschäftsmodellen auf Grundlage eines kohärenten und rechtssicheren Regelwerks erfolgen. Mit der Entwicklung eines stringent wirkenden Rechtsrahmens zur Steuererhebung werden möglichen diskriminierende Folgen bestmöglich vorgebeugt. Deshalb setzt eco sich dafür ein, dass eine internationale Grundlage für die Besteuerung digitaler Produkte und Dienstleistungen erarbeitet wird.

Keine Sondersteuern

Die Erhebung möglicher Sondersteuern auf einzelne Produkte oder Dienstleistungen digitaler Geschäftsmodelle gilt es künftig zu vermeiden. Mit der Erhebung verschiedener Steuern – unterschiedliche Erhebungsgrundlage, Steuersätze etc. – auf verschiedene Produkte oder Dienstleistungen der digitalen Unternehmen steigt die Gefahr der diskriminierenden Wirkung und der Rechtsunsicherheit beim Steuerpflichtigen. Die Berücksichtigung sektoraler Ausnahmen oder Besonderheiten erscheint wenig zielführend und zieht i.d.R. nachteilige Wirkungsweisen für den Steuerpflichtigen aber auch für den steuererhebenden Staat nach sich. Ein Vergleich der bisher in Europa beschlossenen Digitalsteuern verdeutlicht die Unterschiede zur Erhebung und Ausgestaltung der Steuern, es bleibt abzuwarten, welche Konsequenzen auf die Wettbewerbsstandorte damit einhergehen.

Vermeidung von Doppelbesteuerung

Darüber hinaus müssen Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung für digitale Unternehmen und Geschäftsmodelle vereinbart werden. In den vergangenen Jahren hat die Globalisierung das wirtschaftliche Handel stark beeinflusst, in der Folge werden Unternehmen immer häufiger mit länderübergreifendem Geschäftsverkehr konfrontiert, der der Doppelbesteuerung unterliegt. In der Vergangenheit wurden jene länderübergreifende Handelsströme auf Grundlage sog. Doppelbesteuerungsabkommen zur Besteuerung herangezogen. Dieses Vertragssystem bietet, wenn auch nicht zur vollsten Zufriedenheit, einen gewissen Schutz vor dem Risiko der unangemessen wirkenden Doppelbesteuerung.



Gleichstellung digitaler Geschäftsmodelle zu den klassischen Wirtschaftssektoren

Die bisher angewandten Verfahren zur Steuererhebung von Gütern und Dienstleistungen unterliegen klassischen territorialen Prinzipien. Diese bisher geltenden Prinzipien dürfen bei internationalen Geschäftstätigkeiten der Steuerpflichtigen nicht ohne weiteres aufgekündigt werden, wenn Regierungen der Gefahr unterliegen, Steuereinnahmen zu verlieren. Mögliche Reformen und Überarbeitungen der Steuerprinzipien sollten auf die Normierung und Harmonisierung der unterschiedlichen Steuersysteme abzielen. Sofern kein internationaler Konsens zur Überarbeitung der bisher geltenden territorialen Prinzipien erzielt werden kann, sollte auf internationaler Ebene die Formulierung eines gemeinsamen Leitgedankens zur Orientierung der bestehenden Besteuerungssysteme entwickelt werden.

Über eco: Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Leitthemen sind Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie Ethik und Selbstregulierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.